

BVerfG: Zuständigkeit in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ geklärt

Zuständigkeit in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ geklärt

Der gemäß [§ 14 Abs. 5 BVerfGG](#) zuständige Ausschuss („6er-Ausschuss“) hat am 29. Januar 2008 die Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Vorratsdatenspeicherung teils dem Ersten Senat, teils dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugewiesen. Zu den dem [Ersten Senat](#) zugewiesenen Verfahren gehören insbesondere die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer Dr. Dr. h.c.[Burkhard Hirsch](#) (u.a.) sowie die Verfassungsbeschwerde der von Rechtsanwalt [Meinhard Starostik](#) vertretenen Beschwerdeführer („Massenverfassungsbeschwerde“). Dem [Zweiten Senat](#) sind die Verfassungsbeschwerden zugewiesen, die sich im Schwerpunkt gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften richten.

[Malte Spitz](#), Mitglied des Bundesvorstandes Bündnis 90/Die Grünen